

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1962

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	17	<b>Bekanntmachungen:</b>	
		Erweiterung des Kirchspiels Meßkirch	20
		Errichtung eines Pfarrvikariats in Neuenburg	20
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Bezirksjugendpfarrer	20
Änderung der Grundordnung	18	Staatliche Baupflicht	20
Lektorenamt	18	<b>Hinweis:</b>	
Errichtung der Kirchengemeinde Neuenburg	19	Lichtbildreihe Neu-Delhi 1961	20

## Dienstnachrichten

### Entschliebung des Landesbischofs

**Berufen auf Grund von Gemeindevahl**  
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Theophil Enderes in Langensteinbach zum Pfarrer der Thomaspfarrei in Rastatt.

### Entschliebung des Landeskirchenrats

#### Abgeordnet:

Pfarrer Martin Geiger in Hausach zur Übernahme der Stelle des 2. Pfarrers an den Korker Anstalten.

### Entschliebungen des Oberkirchenrats

**Aufgenommen unter die badischen Pfarrer:**  
Pfarrer Günter Spielmann, z. Zt. in Neckarelz.

#### Beauftragt:

Pfarrer i. R. Christoph Kraft mit der Verwaltung der Pfarrei Neckarmühlbach.

#### Versetzt:

Vikar Hermann Koch in Rastatt als Pfarrvikar nach Mannheim-Neckarau (Pfarrvikariat), Vikar Karl Wenz in Engen als Vikar nach Radolfzell.

#### Abgeordnet:

Pfarrer Dr. theol. Christian Biedermann in Karlsruhe (Mittelstadtpfarrei) und Dekan Pfarrer Adolf Würthwein in Pforzheim (Südpfarrei) zum Dienst in Westberlin.

### Zurruhegesetz auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gustav Sittig in Pforzheim-Dillweinstein auf 1. 10. 1962.

### Entschliebungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

#### Ernannt:

Studienrat Pfarrer Dr. theol. Paul Geiger in Heidelberg (Handelslehranstalt I) zum Oberstudienrat, Studienrat Ernst Wartmann in Mannheim (Friedrich-List-Schule, Handelslehranstalt I) zum Oberstudienrat.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Friedrich Ebding, zuletzt in Michelfeld, am 30. 4. 1962, Angestellter i. R. Fritz Stegmann, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe, am 13. 5. 1962.

### Diensterledigungen

**Hausach**, Kirchenbezirk Hornberg  
Pfarrhaus wird frei.

**Pforzheim-Dillweinstein**, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 19. Juni abends** hier eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### \*Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 2. Mai 1962

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Abschnitt III Teil 2 §§ 61—63 der Grundordnung vom 23. 4. 1958 (VBl.S. 17) erhält folgende Fassung:

### 2. Die Pfarrerin

#### § 61

(1) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden. Dieses Amt ist eine besondere Ausprägung des Predigtamtes (§ 45 Absatz 2).

(2) Das Amt der Pfarrerin umfaßt vornehmlich:

- a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- b) Mithilfe in der Gemeindegottesdienst- und Seelsorge an den Frauen in Anstalten,
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit,
- e) Vertretung im Gemeindegottesdienst.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Falle besonderer Notwendigkeit einer Pfarrerin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Gemeindepfarramtes übertragen.

#### § 62

(1) Die Berufung in das Amt der Pfarrerin erfolgt durch Ordination nach einem besonderen Formular.

(2) Hierbei fragt der Ordinator:

„Liebe Schwester, aus diesen Worten der Heiligen Schrift\*) hast Du gehört, was einer Dienerin der christlichen Kirche geziemt. So frage ich Dich: Willst Du das Amt der Pfarrerin, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Wort führen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde.“

Die Ordinandin antwortet:

„Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.“

\*) Johannes 12, 26; Lukas 12, 35-37; Jakobus 1, 27.

#### § 63

Für die ordinierte Pfarrerin gilt § 48 sinngemäß im Rahmen des ihr übertragenen Dienstes. Im übrigen findet, soweit nicht der Dienst der Pfarrerin in einem besonderen kirchlichen Gesetz geregelt ist, auf die Pfarrerin das Dienst- und Besoldungsrecht des Pfarrers und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2. Mai 1962

**Der Landesbischof**

D. Bender

### \* Kirchliches Gesetz über das Lektorenamt

Vom 4. Mai 1962

Im Vollzug des § 65 Abs. 1 und 4 der Grundordnung erläßt die Landessynode folgende Ordnung für den Dienst des Lektors:

#### § 1

(1) Zur Behebung eines Notstandes in der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes im Gemeindegottesdienst durch Vakanz der Predigtstelle, Erkrankung oder dienstliche Verhinderung des zuständigen hauptamtlichen Predigers (Pfarrer, Pfarrvikar, Vikar, Pfarrdiakon u. a.) und zur ausreichenden gottesdienstlichen Versorgung insbesondere der Filialgemeinden und der Gemeinden in kirchlichen Neben- und Diasporaorten werden zur stellvertretenden Leitung des Gottesdienstes und zum Verlesen einer Predigt Gemeindeglieder als Lektoren berufen.

(2) Wo die Gabe dazu vorhanden ist, kann der Lektor mit Zustimmung des Dekans die Lesepredigt in freier Weise mit eigenen Worten wiedergeben.

#### § 2

Die Übernahme des Lektorenamtes setzt die Befähigung zum Ältestenamte (§ 16 Absatz 1 der Grundordnung) und eine persönliche Eignung sowie die Berufung durch den Landesbischof voraus.

#### § 3

(1) Für das Lektorenamt geeignete und zu diesem Dienst bereite Gemeindeglieder sind vom Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Berufung durch den Landesbischof vorzuschlagen. Hierbei ist über die erfolgte praktische Anleitung zu berichten. Die Bereitschaft zum Dienst des Lektors und die Verpflichtung, sich auf das Vorlesen der Predigt zu beschränken und bei freiem Vortrag sich an den Inhalt der gedruckten Predigt zu binden, sind in einer schriftlichen Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes nachzuweisen.

(2) Zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten, zur Einführung in die Aufgaben des Lektors und

zur Einübung in seinen Dienst sowie zur Förderung bereits berufener Lektoren sind vom Dekan nach Bedarf Rüstzeiten einzurichten.

§ 4

(1) Erhebt der Evangelische Oberkirchenrat gegen die Eignung des Vorgeschnlagenen keine Einwendungen, so erfolgt die in einer Berufungsurkunde auszusprechende Berufung zum Lektor durch den Landesbischof.

(2) Die Berufung zum Lektor erfolgt in wider- ruflicher Weise auf 6 Jahre. Sie kann nach Zeitab- lauf erneuert werden.

(3) Lektoren werden auf Vorschlag des Bezirks- kirchenrats in der Regel für mehrere Gemeinden oder für die Gemeinden eines Kirchenbezirks be- stellt.

§ 5

(1) Die Verpflichtung und Einführung des Lek- tors erfolgt im Gottesdienst einer der Gemeinden, in denen das Lektorenamt ausgeübt werden soll, durch den Dekan oder einen von ihm beauftragten Gemeindepfarrer. Hierbei wird dem Lektor die Berufungsurkunde ausgehändigt.

(2) Die agendarische Ordnung für die Einfüh- rung eines Lektors wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landes- kirchenrat aufgestellt.

§ 6

(1) Der Dienst des Lektors ist auf den Predigt- gottesdienst in Gestalt des sonntäglichen Haupt- gottesdienstes oder der in der Gemeinde üblichen Nebengottesdienste beschränkt.

(2) Der Lektor hält sich hierbei an die Gottes- dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und benützt die durch die Landessynode ein- geführte Agende.

(3) Der Dekan stellt dem Lektor im Rahmen der Perikopenordnung zur Verlesung geeignete Pre- digtreihen und die Agende zu Verfügung.

(4) Der Lektor trägt keine Amtstracht. Seine Kleidung soll dem gottesdienstlichen Handeln an- gemessen sein.

§ 7

(1) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über den Lektor.

(2) Die Beauftragung mit den einzelnen Vertre- tungsdiensten in den Gemeinden erfolgt durch den Dekan in der Regel im Benehmen mit dem Pfarr- amt (Pfarrvikariat) und dem Ältestenkreis (Kir- chengemeinderat). Hierbei soll der Dekan dafür sorgen, daß in den einzelnen Gemeinden die Ver- tretungsdienste durch den Lektor und durch einen hiermit beauftragten hauptamtlichen Prediger (Pfarrer, Vikar, Pfarrdiakon) abwechseln. Die für den Gemeindegottesdienst jeweils zuständigen Pre- digter sind verpflichtet, dem Dekan die Notwendig- keit einer Predigtvertretung durch den Lektor rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Der Dekan berichtet dem Evangelischen Oberkirchenrat am Ende jeden Jahres über den Einsatz von Lektoren in dem Kirchenbezirk.

§ 8

(1) Die Lektoren sollen zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemein- den, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung eingeladen werden, wenn im Ältesten- kreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände zu verhandeln ist, die den Dienst des Lektors und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

(2) Sinngemäß ist bei der Einladung zu den Tagungen der Bezirkssynode zu verfahren.

§ 9

Den Ersatz der dem Lektor bei der Ausübung seines Dienstes entstehenden Aufwendungen und die Zahlung einer Vertretungsgebühr sowie die Kosten der Rüstzeiten regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 10

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. Mai 1962

**Der Landesbischof**  
D. Bender

**Kirchliches Gesetz über die Errichtung  
der Evang. Kirchengemeinde Neuenburg**

Vom 3. Mai 1962

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmi- gung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neuenburg errichtet, deren Kirchspiel die Gemar- kung der bürgerlichen Gemeinde Neuenburg um- faßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Neuenburg wird dem Kir- chenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Ja- nuar 1962 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. Mai 1962

**Der Landesbischof**  
D. Bender

## Bekanntmachungen

OKR. 27. 4. 1962  
Az. 10/0 — 7060

### Erweiterung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch, das die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Meßkirch und Rohrdorf umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Engelswies als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 5. 1962  
Az. 10/2 — 10116

### Errichtung eines Pfarrvikariats in Neuenburg

In Neuenburg wird mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ein Pfarrvikariat errichtet.

OKR. 15. 5. 1962  
Az. 41/1

### Bezirksjugendpfarrer

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer ist folgende Veränderung mitzuteilen:

Kirchenbezirk **Neckarbischofsheim:**

Pfarrer Walter Gomer in Obergimpern.

OKR. 11. 5. 1962  
Az. 60/5 — 9269

### \* Staatliche Baupflicht

Es ist erforderlich, den Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen auch an Gebäuden, zu denen das Land bau- und unterhaltungspflichtig ist, zu unterrichten. Wir bitten daher die Pfarrämter, uns über derartige Vorhaben schon vor der Antragstellung an das zuständige Staatliche Hochbauamt zu berichten, damit erforderlichenfalls das Evang. Kirchenbauamt beratend eingeschaltet werden kann.

Nach einer mit den zuständigen staatlichen Stellen getroffenen Absprache sind die Staatlichen

Hochbauämter angewiesen, die von ihnen ausgearbeiteten Um- und Neubaupläne zur Einsichtnahme dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Dieses Verfahren wird durch die erbetene Meldung beschleunigt; die Wünsche der Kirchengemeinden können unterstützt werden.

Wir bringen den Kirchengemeinderäten dieses Verfahren in Erinnerung und bitten um künftige Beachtung. Zugleich wollen die Staatlichen Hochbauämter jeweils gebeten werden, die Pläne vor der Ausführung dem Evang. Oberkirchenrat zur Einsichtnahme zu übersenden.

### Hinweis

Die **Lichtbildreihe** der Informationsabteilung des Ökumenischen Rates über die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in **Neu-Delhi 1961** (30 Farbdias nebst ausführlicher Beschreibung) wird vom Archiv des Evang. Oberkirchenrats auf Wunsch für die Gemeindegliederung ausgiebig zur Verfügung gestellt.

Um die Bilder möglichst vielen Gemeinden zugänglich zu machen, sollten sie jeweils längstens innerhalb 2 Wochen zurückgegeben werden.

### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.